

4. *verlangt erneut*, daß der Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola, Jonas Savimbi, bei der Suche nach möglichen Überlebenden der genannten Zwischenfälle und bei ihrer Rettung sofort und redlich kooperiert;

5. *begrüßt* die konkreten Maßnahmen, die die Regierung Angolas ergriffen hat, um die vom Präsidenten Angolas gegenüber dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs am 6. Januar 1999 abgegebene Zusage betreffend die den Vereinten Nationen bei den Such- und Rettungsanstrengungen zu gewährende Zusammenarbeit zu erfüllen, und legt ihr nahe, diese Zusammenarbeit auch künftig zu gewähren;

6. *ersucht* die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, die Untersuchung dieser Zwischenfälle auf jede erdenkliche Weise zu unterstützen, sobald die Situation am Boden es zuläßt, und fordert die Mitgliedstaaten, die über Kapazitäten und Fachleute für Untersuchungen verfügen, nachdrücklich auf, den Vereinten Nationen auf Ersuchen bei der Untersuchung dieser Zwischenfälle behilflich zu sein;

7. *betont*, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die mit den Resolutionen 864 (1993) vom 15. September 1993, 1127 (1997) vom 28. August 1997 und 1173 (1998) vom 12. Juni 1998 gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängten Maßnahmen einzuhalten;

8. *bekundet seine Bereitschaft*, auf der Grundlage eines von dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) bis zum 15. Februar 1999 zu erstellenden Berichts, der sich den Sachverstand der zuständigen Organe und Organisationen, namentlich der Internationalen Fernmeldeunion, zunutze macht, Berichten über Verstöße gegen die in Ziffer 7 genannten Maßnahmen nachzugehen, Schritte zur besseren Umsetzung dieser Maßnahmen zu unternehmen und die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen, namentlich auf dem Gebiet der Telekommunikation, zu erwägen;

9. *legt* dem Vorsitzenden des in Ziffer 8 genannten Ausschusses *nahe*, sich mit der Organisation der afrikanischen Einheit und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika darüber ins Benehmen zu setzen, wie die Umsetzung der in Ziffer 7 genannten Maßnahmen verbessert werden kann;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3965. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3969. Sitzung am 21. Januar 1999 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

azeee k2 aktiznD 0.00d

ner friedlichen Lösung des Konflikts zu gelangen und dem angolanischen Volk weiteren Krieg und weiteres Leid zu ersparen. In diesem Zusammenhang bekräftigt er, daß die Hauptursache der Krise in Angola die Weigerung der União Nacional para a Independência Total de Angola ist, die grundlegenden Bestimmungen des Protokolls von Lusaka zu erfüllen, und verlangt erneut, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola ihrer Verpflichtung nachkommt, die Entmilitarisierung durchzuführen und die Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf die von ihr kontrollierten Gebiete zuzulassen.

Der Rat teilt die Einschätzung und Beurteilung der politischen und militärischen